



Handreichung zur Kindertagespflege



Herausgeber



Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverein Waldkirch



TAGESMÜTTERVEREIN DENZLINGEN E.V.

Bildnachweis

Alle Fotos Fotolia

1. Auflage September 2012

1. Einleitung.....	3
2. Kindertagespflege im Landkreis Emmendingen.....	5
2.2 Die ersten Schritte zur Tätigkeit als Tagespflegeperson.....	7
2.3 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?.....	8
3. Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.....	9
3.1 Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege und Anzahl der Betreuungsplätze.....	9
4. Qualifizierung zur/zum Tagespflegemutter/-vater.....	10
5. Praxisbegleitende Fortbildungen.....	10
6. Die Arbeit als Tagespflegeperson.....	11
7. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	12
7.1 Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson.....	12
7.2 Anzahl der betreuten Kinder.....	13
7.3 Räumliche Voraussetzungen.....	15
7.4 Antragstellung.....	16
7.5 Bauordnung und Hygiene.....	16
8. Versicherungen der Tagespflegepersonen.....	17
8.1 Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen und Kinder.....	17
8.2 Unfallversicherung für Tagespflegepersonen und Kinder.....	17
8.2.1 Selbständig tätige Tagespflegepersonen.....	17
8.2.2 Abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen.....	18
8.2.3 Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege.....	18
9. Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen.....	18
10. Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Geldleistungen.....	19
10.1 Laufende Geldleistung.....	19
10.2 Erstattung von Versicherungen/ Sozialversicherungsbeiträgen.....	21
10.3 Kostenbeteiligung der Eltern.....	21
10.4 Finanzausgleichsmittel in der Kindertagespflege (FAG).....	23
11. Ausstattungspauschale.....	24
12. Ansprechpartner für die Gewährung der laufenden Geldleistung.....	25

1. Einleitung

Die Situation der Familien hat sich in den letzten Jahren zunehmend verändert: Die beruflichen Anforderungen sind gewachsen, in allen Arbeitsfeldern wird ein hohes Maß an Flexibilität gefordert, die Zahl der Alleinerziehenden ist ebenso gestiegen wie die Zahl der berufstätigen Frauen. Vor diesem Hintergrund ist die Kindertagesbetreuung für viele Familien ein hilfreiches und oft auch notwendiges Angebot zur Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder.

Kindertagespflege –
individuelle Betreuung
für Kinder von
0 bis 14 Jahre

Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtungen entwickelt sich dabei die Kindertagespflege zu einem Bereich, der vor allem auf die individuellen Bedarfe der Familien eingehen kann. Zunehmend werden Betreuungsangebote angefragt, die über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen, z.B. am frühen Morgen, in den Abendstunden oder am Wochenende.

Aber nicht nur im Hinblick auf andere Betreuungszeiten sind die Erwartungen an die Kindertagespflege gestiegen, Eltern erwarten auch eine qualitativ gute Betreuung für ihre Kinder. Seit der Einführung des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2005 steht die Betreuungsform der Kindertagespflege gleichwertig neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen. Die Erweiterung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen soll die Basis für ein Angebot legen, das auch dem Bildungsauftrag in der Kindertagespflege gerecht werden kann.



2. Kindertagespflege im Landkreis Emmendingen

In der Kindertagespflege können Kinder im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (*Erlaubnis zur Kindertagespflege siehe Punkt 3*).

Verantwortlich für die Kindertagespflege im Landkreis Emmendingen ist das Kreisjugendamt mit der Fachstelle Kindertagesbetreuung.

Die Fachstelle Kindertagesbetreuung unterstützt alle Beteiligten im Bereich Kindertagesbetreuung und fördert die Kooperation und Vernetzung der Vereine zur Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Emmendingen.

Kreisjugendamt Emmendingen

Fachstelle Kindertagesbetreuung

Christel Bollinger

Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen

Tel. 07641 451-3203, E-Mail: c.bollinger@landkreis-emmendingen.de

Im Auftrag des Jugendamtes übernehmen drei Vereine mit regionaler Zuständigkeit die Beratung, Qualifizierung und Vermittlung der Tagespflegepersonen.

Die Vereine begleiten die an Tagespflege interessierten Menschen und stehen ihnen in der Zeit der Qualifizierung, Antragstellung und später während der Ausübung der Tätigkeit beratend und unterstützend zur Seite:

Kinderschutzbund Emmendingen

für die Gemeinden Rheinhausen, Herbolzheim, Weisweil, Wyhl, Kenzingen, Forchheim, Sasbach, Endingen, Riegel, Malterdingen, Freiamt, Bahlingen, Teningen und Emmendingen

Beatrix Meurer und Inge Leisz

Deutscher Kinderschutzbund Emmendingen

Rosenweg 3, 79312 Emmendingen

Tel. 07641 6033, E-Mail: ksbem@gmx.de

Beratung

Vermittlung

Qualifizierung

Kinderschutzbund Waldkirch

für die Gemeinden Waldkirch, Gutach und Simonswald

Michaela Brodacz-Wolff

Deutscher Kinderschutzbund Waldkirch

Emmendinger Str. 3, 79183 Waldkirch

Tel. 07681 9020, E-Mail: ksbwaldkirch@web.de

Tagesmütterverein Denzlingen

für die Gemeinden Denzlingen, Sexau, Reute, Vörstetten, Elzach, Winden
und Biederbach

Beate Biederbick

Tagesmütterverein Denzlingen

Altes Rathaus, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen

Telefon 07666 8814-0, E-Mail: tagesmuetter-denzlingen@t-online.de



2.2. Die ersten Schritte zur Tätigkeit als Tagespflegeperson

10 Schritte zur Tagespflegeperson

Erstes Gespräch beim zuständigen Verein



Absolvierung der Basisqualifizierung (30 Unterrichtseinheiten)



Hausbesuch und Eignungsüberprüfung durch den zuständigen Verein



Antrag des erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde



Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege an das
Kreisjugendamt



Befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt



Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson



Absolvierung **des Aufbaukurses** (130 Unterrichtseinheiten)



Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege an das
Kreisjugendamt



Erlaubnis zur Kindertagespflege für 5 Jahre durch das Kreisjugendamt



Tätigkeitsbegleitende Fortbildung (15 Unterrichtseinheiten pro Jahr)

In einem Erstgespräch mit dem zuständigen Verein können interessierte Personen klären, ob die Tätigkeit für sie in Frage kommt und ob sie alle notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf die Eignung und Qualifizierung erfüllen. Die Beraterinnen sind bei allen weiteren Schritten behilflich und informieren über die Qualifizierung, die Antragstellung auf Pflegeurlaub für das Jugendamt und die dazu benötigten Formulare. Bei einem Hausbesuch werden die Eignung und die räumlichen Voraussetzungen geprüft.

2.3. Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?

Um Tagespflegeperson (Tagesmutter oder -vater) werden zu können, müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- ein liebevoller Kontakt und Verzicht auf Gewalt
- gesundheitliche Unbedenklichkeit
- persönliche und fachliche Kompetenzen
- vertiefte Kenntnisse der Anforderungen, die in qualifizierenden Kursen erworben wurden
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, den Vereinen und dem Jugendamt

Betreuung

Bildung

Erziehung



3. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Frauen und Männer benötigen eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege**, wenn sie mehr als 15 Stunden wöchentlich und gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreuen wollen. Da nur geeignete Personen vermittelt werden können, ist eine Pflegeerlaubnis ebenfalls notwendig, sobald die Tagespflege vom Jugendamt finanziert wird.

Den Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten die Tagespflegepersonen beim zuständigen Verein, der ihn an das Jugendamt weiterleitet. Nach Feststellung der Eignung und bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen wird vom Jugendamt Emmendingen die Erlaubnis erteilt.

3.1. Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege und Anzahl der Betreuungsplätze:

- Feststellung der Geeignetheit im Erstgespräch
- Basisqualifizierung in der Kindertagespflege (30 Unterrichtseinheiten)
- Hausbesuch / Beratungsgespräch
- Erste-Hilfe-Kurs bei Kindernotfällen
- erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitsbescheinigung
- tabellarischer Lebenslauf und Foto
- Ausbildungsnachweis (bei pädagogischen Fachkräften)
- Aufbauqualifizierung (130 Unterrichtseinheiten)
- jährliche praxisbegleitende Fortbildungen von mind. 15 Unterrichtseinheiten (UE)

Die Pflegeerlaubnis wird für eine begrenzte Kinderzahl (max. 5 Tageskinder gleichzeitig) ausgestellt, je nach Wohnungsgröße bzw. Geeignetheit der Tagespflegeperson.

Eine befristete Erlaubnis kann bereits nach Ende der Basisqualifizierung erteilt werden, bis die Qualifizierung von insgesamt 160 UE abgeschlossen ist.

4. Qualifizierung zur/zum Tagesmutter/-vater

Die Vereine vor Ort (Kinderschutzbund Emmendingen, Tagesmütterverein Denzlingen, Kinderschutzbund Waldkirch) bieten Qualifizierungskurse an und informieren über die aktuellen Termine.

Grundsätzlich umfasst die Qualifikation für Tagespflegepersonen 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Sie besteht aus einem **Basiskurs** mit 30 Unterrichtseinheiten und einem **Aufbaukurs** mit 130 Unterrichtseinheiten. Ist der Basiskurs abgeschlossen, kann nach der Erteilung der befristeten Erlaubnis durch das Jugendamt mit der Kinderbetreuung begonnen werden.

Der Aufbaukurs mit 130 Unterrichtseinheiten wird praxisbegleitend angeboten.

Pädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTAG, z.B. ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, SozialpädagogInnen, oder andere Fachkräfte mit pädagogischer Vorbildung, z.B. Grund- u. HauptschullehrerInnen, WaldorflehrerInnen oder FamilienpflegerInnen, benötigen nur den Basiskurs mit 30 Unterrichtseinheiten.

5. Praxisbegleitende Fortbildungen

Qualifizierung und
Fortbildung

Mit der Pflegeerlaubnis verpflichten sich die Tagespflegepersonen während ihrer Tätigkeit, Weiterbildungen von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr zu besuchen.

Grundvoraussetzung
für die Arbeit als
Tagespflegeperson

Hierfür können Workshops, Fortbildungen oder Vorträge besucht werden, die der Tagesmütterverein Denzlingen, der Kinderschutzbund Emmendingen und der Kinderschutzbund Waldkirch vor Ort anbieten. Die Termine werden halbjährlich durch Rundbriefe bekannt gegeben und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Die Teilnahme an diesen Fortbildungen wird vom Veranstalter bescheinigt. Die Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, mit anderen Tagespflegepersonen in Kontakt zu kommen und das Wissen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu erweitern.

Auch andere Veranstaltungen zu pädagogischen Themen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung anerkannt.

6. Die Arbeit als Tagespflegeperson



Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren vor allem durch die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung weiter entwickelt.

Den Tagespflegepersonen wird eine neue Aufgabe zugewiesen. In gleichem Maße wie die Kindertageseinrichtungen sollen sie neben der Betreuung auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. In der Qualifizierung haben sie Kenntnisse

über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern erhalten, die sie in der Arbeit umsetzen.

Neben der Betreuung der Kinder und der Unterstützung der Eltern gehört auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt zu den Aufgaben der Tagespflege.

Kindertagespflege –
individuelle
Begleitung von
Kindern

Sobald ein Kind betreut wird, verpflichtet sich die Tagespflegeperson, das Jugendamt von wichtigen Ereignissen, die die Kindertagespflege betreffen, zu unterrichten. Es ist sinnvoll, dieses Auskunftsrecht mit den Eltern zu besprechen und in den Betreuungsvertrag mit aufzunehmen.

Jede Änderung, auch die Aufnahme neuer Tageskinder, veränderte Betreuungszeiten sowie der Abbruch von Betreuungsverhältnissen ist über den zuständigen Verein an das Jugendamt zu melden. Den Meldebogen händigen die Vereine aus.



Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg ist jedes Kind vor der Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Ein entsprechendes Formular, das die Eltern dem Kinderarzt dazu vorlegen können, händigen die zuständigen Vereine aus.

7. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Unter dem Begriff "Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen" ist ein Betreuungsrahmen zu verstehen, der außerhalb oder getrennt vom Familienhaushalt stattfindet, z.B. Einliegerwohnung, angemietete Räume/Wohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationenhaus, Betriebe, etc.

7.1. Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – besondere Anforderungen

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Qualifizierung gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten
- mindestens 102 Unterrichtseinheiten sollen **vor** Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen absolviert worden sein.
- Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (ausgenommen Abs. 6) mit Qualifizierung gemäß VwV

Kindertagespflege (mindestens 30 UE) bzw. orientiert an den Vorgaben des DJI Curriculums (80 UE)

- mindestens ein Jahr Tätigkeit als Tagespflegeperson (im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten) vor Aufnahme der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen
- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens einem Tag (8 UE)

7.2. Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen

- 1 Tagespflegeperson kann max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu 8 Kinder können insgesamt angemeldet sein
- 2 Tagespflegepersonen können max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen.
- 2 Tagespflegepersonen, davon 1 Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (ausgenommen Abs. 6) können max. 9 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu maximal 12 Kinder können angemeldet sein

Fachliche Empfehlung:

- Über die Vorgaben der VwV Kindertagespflege hinaus, sollten Angebote der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter anderem aus aufsichtsrelevanten Gründen, auch bei geringer Kinderzahl, mindestens mit zwei Tagespflegepersonen besetzt sein. Empfehlenswert ist dabei stets der Einsatz zumindest einer Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG (ausgenommen Abs. 6).
- Bei Kindern unter 3 Jahren ist entsprechend den Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ folgender Betreuungsschlüssel einzuhalten:
 - 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr)
 - 1 : 3 (Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren)
 - 1 : 5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)

Im Falle von altersgemischten Gruppen ist die Zahl entsprechend anzupassen. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Behinderung) wird die Zahl der Kinder pro Pflegeperson reduziert.



Allgemeiner Hinweis:

Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

Bei der Anwesenheit eigener Kinder der Tagespflegeperson darf die genehmigte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilten gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Eigene Kinder belegen keinen Platz im Rahmen der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse.

7.3. Räumliche Voraussetzungen

Die Räume sollten folgende Standards erfüllen:

- altersgerechte Ausstattung
- in Bezug auf die Kinderzahl angemessene Anzahl von Räumen
- freie Spielfläche von mind. 3 Quadratmetern für jedes Kind (mindestens 20 qm)
- freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten (vgl. www.das-sichere-haus.de, GUV – SR S2 April 2009, Broschüre: Kinder unter drei sicher betreuen; zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- Tageslichtbeleuchtung, gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder
- geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder
- genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben
- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten oder Grünfläche, Spielplatz in der Nähe
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- getrennter Spiel- und Ruhebereich
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche, altersgerechte Bestuhlung
- sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und Dusche
- Telefon (Handy)
- Feuerlöscher und Rauchmelder, Erste Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial
- zweiter Fluchtweg, vorzugsweise Lage im Erdgeschoss

7.4. Antragstellung

- polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII
- ärztliche Bescheinigung
- Nachweis der Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungskursen, ggf. Nachweis der Ausbildung als Fachkraft (ErzieherInnen, SozialpädagogInnen o. a.)
- Nachweis über die Hospitation in einer Einrichtung
- schriftliches Konzept
- Finanzierungsplan
- Grundriss der Wohnung

7.5. Bauordnung und Hygiene

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, sollte sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sie die Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Nutzungsänderung bei der örtlich zuständigen Baurechtsbehörde einzuholen.

Die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

Wir empfehlen, mit weiteren folgenden Institutionen vor der Planung Kontakt aufzunehmen:

- Steuerberater
- Sozialversicherungsfachkraft
- gegebenenfalls mit einem Rechtsanwalt, wenn Verträge abzuschließen sind

Da bei der Beratung ggf. Kosten entstehen können, sollten diese vorher angefragt werden.

8. Versicherungen der Tagespflegepersonen

8.1. Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen und Tageskinder



Die Tagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, während ein Kind bei ihr in Betreuung ist, mit allen sich hieraus ergebenden Verantwortlichkeiten gemäß § 832 BGB. Somit haftet sie für Schäden, die entstehen, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt hat. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen.

Die Mitgliedschaft in einem der drei oben genannten Vereine beinhaltet eine Berufshaftpflichtversicherung; diese übernimmt auch Sachschäden, die die Tagespflegekinder verursachen.

8.2. Unfallversicherung für Tagespflegepersonen und Tageskinder

8.2.1. Selbständig tätige Tagespflegepersonen

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich verpflichtet, sich zu versichern. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da im SGB VII kein Befreiungstatbestand für diesen Personenkreis vorgesehen ist.

Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft Hamburg melden. Der Beitrag beträgt circa 7 Euro monatlich und wird vom zuständigen Jugendamt **auf Antrag** zurückerstattet,

Versicherung für
Tagespflege-
personen
und Kinder

sobald ein Kind betreut wird, dessen Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt haben.

Versicherung: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel. 040 20207-0 oder www.bgw-online.de

8.2.2. Abhängig beschäftigte Kinderfrauen

Ist eine Tagespflegeperson als Kinderfrau in einem Haushalt angestellt beschäftigt, besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Diese Anmeldung wird von den Arbeitgebern übernommen.

Anmeldung:

Unfallkasse Baden-Württemberg, Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe
Tel. 0721 6098-1 oder www.uk-bw.de

8.2.3. Unfallversicherung für Kinder in der Tagespflege

Alle Kinder sind während der Betreuung durch eine Tagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist, bei Unfällen versichert.

Der Versicherungsschutz ist kostenlos und bedarf keiner besonderen Anmeldung bei der zuständigen Unfallkasse. Im Falle eines Unfalls besteht Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum. Ein Schadensfall wird der Unfallkasse Baden-Württemberg gemeldet und von dieser geprüft. Nähere Informationen unter: www.uk-bw.de

9. Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson

Um alle wichtigen Aspekte für die Betreuung und Förderung der Kinder zu berücksichtigen, sollte eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

Hierin können u.a. Entgeltvereinbarungen, Betreuungszeiten, Regelungen zu Urlaubszeiten und bei Krankheit der Tagespflegeperson oder der zu betreuenden Kinder, Schweigepflicht und Mitnahme der Kinder im eigenen Fahrzeug schriftlich festgehalten und vereinbart werden.

10. Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Geldleistungen

Verantwortlich für die Gewährung von Geldleistungen ist das Kreisjugendamt - Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe.

10.1. Laufende Geldleistungen

Sachaufwand und Anerkennung der Betreuungstätigkeit

Anspruch auf eine Förderung in der Kindertagespflege und damit Gewährung einer laufenden Geldleistung haben entsprechend § 24 SGB VIII insbesondere Kinder

- für die diese Leistung zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - deren Eltern/Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
 - in der schulischen Ausbildung oder
 - in Hochschulausbildung befinden
-
- Die Leistung wird stundenweise und monatlich im Voraus gewährt. Bewilligungsbeginn ist in der Regel frühestens der Monat des Antragseingangs.
 - Der Betreuungsumfang muss mindestens 5 Stunden in der Woche umfassen.
 - Notwendige Über-Nacht-Betreuungen werden von 22.00 bis 6.00 Uhr vergütet, für diese Betreuungszeit werden pauschal 2 Stunden bezahlt.
 - Pro Betreuungsstunde werden aktuell für Kinder **unter drei Jahren 5,50 €**, für Kinder **über drei Jahren** und unter 14 Jahren **5,00 €** gewährt (davon 1,74 € Sach-/Betriebskosten), unabhängig davon, ob es sich um Tagespflege im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen handelt. Anspruch auf Vergütung besteht i.d.R. nur für tatsächliche Betreuungsstunden.

Vergütung der
Tagespflegepersonen

- Eine private Zuzahlung von Eltern direkt an die Tagespflegeperson über dem vom Kreisjugendamt bewilligten Stundensatz ist möglich.
- Die Vergütung wird in der Regel an die Tagespflegeperson geleistet. Grundlage ist ein Bescheid an den/die Personensorge-/Erziehungsberechtigten.
- Für eine Tagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis im erlaubnisfreien Bereich (unter 15 Stunden wöchentlich) werden keine laufenden Geldleistungen durch das Kreisjugendamt gewährt.
- Bei außergewöhnlich erhöhtem Förderbedarf, z.B. Behinderung des Kindes, wird im Einzelfall entschieden, ob eine Erhöhung der Geldleistung möglich ist.
- Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur an eine andere Tagespflegeperson gewährt, die das Kind in diesem Zeitraum betreut.
- Die Beiträge zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden durchgehend bezahlt.
- Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. wegen Krankheit) und gleichzeitiger Verfügbarkeit der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für höchstens 4 Wochen im Jahr weiter geleistet. Urlaubszeiten der Tagespflegeperson werden nicht vergütet.

10.2. Erstattung von Versicherungen / Sozialversicherungsbeiträgen

Für alle Tagespflegepersonen im Landkreis **mit Pflegeerlaubnis** werden die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung auf Antrag der Tagespflegeperson** übernommen (bis zur Höhe der jeweils geltenden Mindestbeitragssätze aus der jeweiligen Versicherung). Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Nachweis bis zu 50 Prozent erstattet. Hierzu muss die laufende Geldleistung für mindestens ein Kind über das Jugendamt gezahlt werden.

Leistungen können grundsätzlich erst ab Datum der Antragstellung gewährt werden.

Die Tagespflegepersonen werden aufgefordert, dem Kreisjugendamt zu bestätigen, dass sie diese Leistungen von keinem anderen Jugendamt zeitgleich erhalten, z.B. wenn sie Kinder aus der Stadt Freiburg oder einem Nachbar-Landkreis (Breisgau-Hochschwarzwald oder Ortenaukreis) betreuen.

Für das laufende Kalenderjahr können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die **spätestens zum 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres beantragt werden**.

10.3. Kostenbeteiligung der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege können für die Eltern Kostenbeiträge festgesetzt werden, gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird ein *monatlicher* Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter der zu betreuenden Kinder (siehe hierzu Ausführungen zu FAG-Leistung unter 10.4). Er wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in 5 Stufen erhoben. Es wird die jeweils aktuell gültige Kostenbeitragstabelle zugrunde gelegt. Bei einem Gesamteinkommen des Haushaltes unter 1.700 Euro (netto) errechnet sich kein Kostenbeitrag für die Eltern / Elternteile.

- Bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats wird der Kostenbeitrag für diese Monate anteilig erhoben.
- Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung (Gesamtaufwand) nicht überschreiten.
- Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in einer Kindertagespflegestelle betreut, ermäßigt sich bei 2 Kindern der zu zahlende Kostenbeitrag auf jeweils 80 Prozent, bei 3 Kindern auf 60 Prozent, bei 4 Kindern wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Vorzulegen beim Antrag auf Leistungen der Kindertagespflege (laufende Geldleistung) sind:

Antrag auf
Übernahme
der laufenden
Geldleistung

- der Antrag der Eltern mit dem Antragsvordruck des Landkreises Emmendingen mit den zugehörigen Nachweisen (Belastungen, Einkommen etc.)
- der Nachweis, in welchem Stundenumfang die Betreuung des Kindes notwendig ist (Stundennachweis).
- Benennung der Tagespflegeperson, die die Betreuung des Kindes übernimmt



10.4. Finanzausgleichsleistungen für Kindertagespflege (§ 29 c FAG)

Der Landkreis erhält seit dem 01.01.2009 für alle zu betreuenden Kinder **unter 3 Jahren in Kindertagespflege** Finanzausgleichsleistungen (*Zuschüsse des Bundes für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren*, sog. FAG-Mittel). Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Ende des Jahres 2013 bedarfsgerecht auszubauen.

Der FAG-Zuschuss wird auf Antrag für alle Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Zuschuss für Eltern
von Kindern
unter drei Jahren

Um diese Förderung ohne großen Aufwand zu erhalten, können die Eltern beim Kreisjugendamt einen einfachen **Antrag (FAG-Antrag)** auf Gewährung von Leistungen nach § 29 c FAG stellen. Diesen Eltern wird der Zuschuss in halbjährlichen Abständen direkt ausbezahlt bzw. überwiesen.

Bei einem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege (laufende Geldleistung) werden diese Leistungen automatisch entsprechend dem Betreuungsumfang vom jeweils errechneten Kostenbeitrag der Eltern abgezogen. Die Eltern erhalten auf diese Weise einen Zuschuss für die Betreuung ihrer unter 3-jährigen Kinder.

Um eine Förderung in der Kindertagespflege zu erhalten, ist es notwendig, dass die **Eltern/Personensorgeberechtigten** einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Kreisjugendamt für ihr/e zu betreuende/s Kind/er stellen. Antragsformulare stehen beim Kreisjugendamt zur Verfügung.

Wichtig hierbei ist eine konkrete Antragstellung, da oft nicht klar hervorgeht, ob allgemeine Leistungen der Kindertagespflege oder Leistungen nach § 29 c FAG beantragt werden.

Vorzulegen beim Antrag auf Gewährung von Leistungen gem. § 29 c FAG sind:

- der Antrag der Eltern mit dem Antragsvordruck des Landkreises
- Stundennachweis
- Zahlungsbelege

Zuschuss für
Tagespflegepersonen
bei der Ausstattung
für Kinder unter
drei Jahren



11. Ausstattungspauschale

Nach der Verwaltungsvorschrift „Investitionen Kleinkindbetreuung“ werden im Zeitraum von 2008 bis 2013 Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für **Kinder unter drei Jahren** geschaffen werden.

Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Tageskinder betreuen, können einmalig, je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 €, jedoch höchstens 1.500 €, erhalten.

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren anbieten, können einmalig pro Platz 2.000 €, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Zuständig hierfür ist das

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 23 ,Tel. 0761 208-4616.

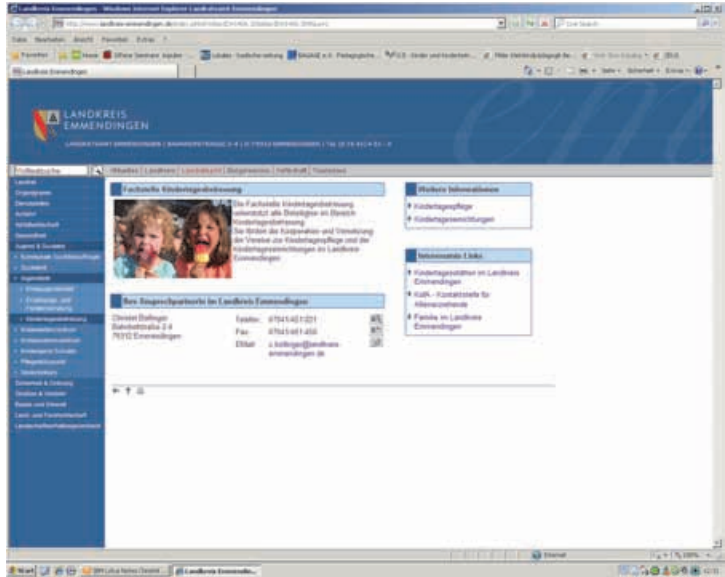
Der **Antrag auf Förderung** der Investitionskosten für die Schaffung neuer Tagespflegeplätze muss auf dem vorgesehenen Formular sowohl vom zuständigen Tageselternverein als auch vom Kreisjugendamt bestätigt werden.

12. Sachbearbeitung für Anträge zur Gewährung der laufenden Geldleistung

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben (Nachname) des betreuten Kindes.

Buchstabe	Sachbearbeiter	Telefon 07641-451	Mail
A - J	Seiler, Theresa	-3117	t.seiler@landkreis- emmendingen.de
K	Schnaiter, Anita	-3115	a.schnaiter@landkreis- emmendingen.de
L - O	Wimmer, Marion	-3118	m.wimmer@landkreis- emmendingen.de
R - V (o.Sch)	Lautenschlager, Ulrike	-3119	u.lautenschlager@landkreis- emmendingen.de
Sch, W - Z	Käding, Sabine	-3116	s.kaeding@landkreis- emmendingen.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-emmendingen.de



Kontakt

Landratsamt Emmendingen

Fachstelle Kindertagesbetreuung

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 451-3203

Im Internet unter:

www.landkreis-emmendingen.de

Deutscher Kinderschutzbund Emmendingen

Rosenweg 3

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 6033

E-Mail: ksbem@gmx.de

Deutscher Kinderschutzbund Waldkirch

Emmendinger Str. 3

79183 Waldkirch

Tel.: 07681 9020

E-Mail: ksbwaldkirch@web.de

Tagesmütterverein Denzlingen

Altes Rathaus

Hauptstr. 118

79211 Denzlingen

Tel.: 07666 881410

E-Mail: tagesmuetter-denzlingen@t-online.de



Kindertagespflege: Gut betreut im Landkreis Emmendingen!